

VEREINSATZUNG DER SPORTGEMEINSCHAFT MOOSBURG 1862 E.V.

Inhaltsübersicht:

§ 1 - Namen, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 - Vereinszweck

§ 3 - Mitgliedschaft

§ 4 - Beiträge

§ 5 - Organe des Vereins

§ 6 - Vorstand des Vereins

§ 7 - Vorstandschaft des Vereins

§ 8 - Vereinsrat

§ 9 - Mitgliederversammlung

§ 10 - Abteilungen

§ 11 - Kassenprüfung

§ 12 - Protokollierungen der Beschlüsse

§ 13 - Vereinsordnungen

§ 14 - Auflösung des Vereins

§ 15 - Anzeige an das Finanzamt

§ 16 - Schlussbestimmungen





























§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der am 15. März 1970 in Moosburg gegründete Verein führt den Namen 1. Sportgemeinschaft Moosburg 1862 e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Moosburg, Landkreis Freising, Bezirk Oberbayern und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen
- 3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der zuständigen Landesfachverbände.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

δ2 **Zweck des Vereins**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird besonders verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen. Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte. Dazu sollen Vereinsmitglieder Arbeitsleistungen erbringen, satzungsgemäßen Zweck des Vereines entspricht und ein entsprechender Beschluss im Vereinsrat gefasst wurde.
 - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Aus-, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, c) Trainern und Vereinsmitarbeitern.
 - d) Förderung der Brauchtumspflege und kultureller Veranstaltungen.
 - Bildung von Junioren- und Juniorinnenteams zur Förderung des Nachwuchses.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. 6.



























§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person und eingetragener Verein werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsuchen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- b) Eingetragene Vereine bilden sich aus neuen Interessensgruppen oder aus bestehenden Abteilungen der SGM. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsrat zu. Dieser entscheidet endgültig.
- c) Einschränkungen der Mitgliedschaft auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

2. Mitgliedsarten

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder (siehe Ehrenordnung)

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, oder wegen unehrenhafter Handlungen beziehungsweise bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss-Beschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- e) Gegen den Beschluss des Vereinsrates ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Vorstandes und/oder der Abteilungsleitung verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom Vereinsrat folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereines
- c) Bei grob fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum ist das betreffende Mitglied zur Verantwortung zu ziehen.



























5. Beendigung der Mitgliedschaft eines e.V.s

- a) Die Mitgliedschaft eines e.V.s, der der SGM als juristisches Mitglied angehört, endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des eingetragenen Vereins.
- Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt, ist durch den b) Vorstand des e.V.s nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Dessen unabhängig ist die schriftliche Kündigung der Mitglieder des e.V.s nach § 3, Absatz 3b der Satzung notwendig.
- c) Finanzielle Zuwendungen des Vereins an den e.V., die über den jährlichen Etat hinaus gewährt wurden, sind zurückzuzahlen.
- d) Ein e.V. kann, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Vereinssatzung, Geschäftsordnung oder gegen die bestehenden steuerlichen Gesetze verstößt. Der Ausschluss kann nur mit Zustimmung des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung mit jeweils Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Dessen unabhängig ist die schriftliche Kündigung der Mitglieder nach § 3, Absatz 3b der Satzung notwendig.
- Bei der Auflösung eines e.V.s fällt das verbleibende Vermögen der SGM zu mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

6. Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

7. Bescheide

Bescheide über Ausschluss, Maßregelung und Wiederaufnahme beziehungsweise Beendigung der Mitgliedschaft der e.V. s sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

8. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- Beachtung und Anerkennung der Vereinssatzung sowie der Ordnungen des Vereins bzw. der Abteilungen.
- b) Förderung der Ziele und Grundsätze des Vereins.
- Sach- und Vermögenswerte zu erhalten, Sportanlagen und Geräte einer c) größtmöglichen Schonung und pfleglichen Behandlung zu unterziehen. Bei Verlust von vereinseigener Sportausrüstung ist entsprechender Ersatz zu leisten.
- d) Den Mitgliedsbeitrag im ersten Quartal zu entrichten, bei Eintritt während des Jahres zum Zeitpunkt der Aufnahme.
- e) Wahl- und Stimmrecht
- f) Jedes Mitglied ist ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind alle Volljährigen und alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. In der Jugendordnung kann für deren Gültigkeitsbereich ein abweichendes Stimmrecht beschlossen werden.



























§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung) sind zu beachten. Die Erhebung von Aufnahmegebühren sowie Abteilungs- und eventuell Sonderbeiträgen (Umlagen) muss durch den Vereinsrat genehmigt werden. Dabei wird auch der Zeitpunkt der Entrichtung festgelegt.

Die **SGM** behält Mitgliedsbeitrages (Abteilungen/e.V.) einen Teil des für Verwaltungsaufgaben ein. Der Vereinsrat legt den Anteil fest.

Näheres wird in der Geschäfts- und/oder Finanzordnung geregelt.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand a)
- Die Vorstandschaft b)
- Der Vereinsrat c)
- d) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Ersten Vorsitzenden a)
- der/dem/den Zweiten Vorsitzenden (maximal 3 Personen) b)
- c) der/dem Schatzmeister*in
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Erste*n Vorsitzende*n allein oder durch die/den/eine*n Zweite*n Vorsitzende*n und die/den Schatzmeister*in zu zweit vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.



























Öffnungszeiten:

Mo.-Mi.: 08.00 - 12.00 Uhr

Do.: 15.00 - 17.45 Uhr

Fr : 08 00 - 12 00 Uhr

Kontakt:

Telefon: +49 8761 2490

Telefax: +49 8761 2002







Vorstandschaft des Vereins § 7

Die Vorstandschaft besteht aus

- der/dem Ersten Vorsitzenden a)
- b) der/dem/den Zweiten Vorsitzenden (maximal 3 Personen)
- der/dem Schatzmeister*in c)
- der/dem Schriftführer*in d)
- dem Beirat (höchstens fünf Mitglieder*innen) e)

Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der nächsten Vorstandschaft im Amt. Die Vorstandschaft kann ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zu einer Unzeit geschieht. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsrat ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Die Durchführung der Geschäfte wird in der Geschäftsordnung und in der Finanzordnung geregelt.

Die Vorstandschaft erarbeitet die Ordnungen des Vereins.

§ 8 Der Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus:

- a) Dem Vorstand
- Der Vorstandschaft b)
- Den/die Ehrenvorsitzenden c)
- Den Abteilungsleiter*innen bzw. deren Stellvertreter*innen d)
- e) Den Vorsitzenden der e.V.s bzw. deren Stellvertreter*innen
- Die Aufgaben des Vereinsrates liegen in der Mitwirkung bei der Führung der f) Geschäfte durch den Vorstand und der Genehmigung der Vereinsordnungen.
- Der Vereinsrat tritt nach Bedarf (mindestens zwei Mal im Jahr) zusammen. g)
- Die Sitzungen werden durch die/den Erste*n Vorsitzende*n oder in Vertretung h) durch die/den/eine*n Zweite*n Vorsitzende*n und die/den Schatzmeister*in einberufen.



























Mitgliederversammlung § 9

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - wenn dies der Vereinsrat beschließt a)
 - oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter b) Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt
 - oder im Falle einer Vereinsauflösung. c)
- 4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand durch ein einmaliges Inserat in der Moosburger Zeitung und dem Freisinger Tagblatt sowie durch Aushang im SGM-Schaukasten, Am Stadion 3, und über die Homepage des Vereins. Die Tagesordnung wird im SGM-Schaukasten und auf der Homepage zeitgleich bekanntgegeben.
- 5. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, über sonstige Mitgliederleistungen, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und wählt alle zwei Jahre die 6. Vorstandschaft.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Beschlüsse und Abstimmungen bei Wahlen werden mit einfacher (absoluter) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Als gültige Stimmen zählen dabei nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
- 9. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- Anträge können von den Mitgliedern und den Vereinsorganen gestellt werden. 10.
- Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der 11. Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- 12. Geheime Abstimmungen müssen erfolgen, wenn mindestens 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- Die Mitgliederversammlung wird von der/den Ersten Vorsitzenden geleitet. 13.
- Der/Die Versammlungsleiter/in bestellt vor Wahl einen Wahlausschuss. Dieser 14. nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl.



























§ 10 Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsrates Abteilungen gebildet oder gegründet werden.
- 2. Die Abteilungen und sind für die in ihrem Bereich fallenden sportlichen Tätigkeiten im Sinne des § 2 verantwortlich.
- Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Vorstand alle personellen Veränderungen 3. unverzüglich mitzuteilen.
- 4. Abteilungen Abteilungsleitung Die werden durch die geführt. Abteilungsversammlungen werden einmal im Jahr und nach Bedarf einberufen. Versammlungen mit Neuwahlen jedoch sollten spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung der SGM stattfinden. Abteilungsleiter/innen, Stellvertreter/innen und Mitarbeiter/innen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Es gelten die Einberufungsbestimmungen § 9. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- 5. Für die Erhebung eines Abteilungs- oder Sonderbeitrages gelten die Bestimmungen laut § 4.
- Die Abteilungen können ausschließlich und alleine durch die/den Abteilungsleiter/in 6. Verpflichtungen entsprechend der Finanzordnungen eingehen.
- 7. Verbindlichkeiten, die über die geltende Finanzordnung hinausgehen, oder ohne Zustimmung des zuständigen Vorstandes gemacht werden, sind nicht statthaft.
- 8. Die Kassenstände der Abteilungen fließen entsprechend der Finanzordnung in die Einnahmen-/Überschussrechnung des Vereins ein. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 9. Löst sich eine Abteilung auf, so müssen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder einer anderen Abteilung/e.V. vorher erledigt werden. Vereinseigene Geräte, Ausrüstungsgegenstände und finanzielle Mittel bleiben Abteilungsauflösung Eigentum des Vereins.
- Die Umwandlung einer SGM-Abteilung in einen e.V. innerhalb der SGM bedarf keiner 10. Auflösung der Abteilung, jedoch der Zustimmung des Vereinsrates.
- Einschränkungen der Mitgliedschaft auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, 11. religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

§ 11 Kassenprüfung

- Zur ständigen Sicherung der finanziellen Lage des Vereins hat mindestens einmal 1. jährlich eine Revision der Kasse durch die Kassenprüfer/innen stattzufinden. Die Kassenprüfer/innen für die Kassen des Vereins und der Abteilungen werden bei der Mitgliederversammlung bestellt.
- 2. Kassenprüfer/innen erstatten dem Vereinsrat beziehungsweise Mitgliederversammlung den Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Eine sinngemäße Abwicklung erfolgt in den Abteilungen und den e.V.s.



























§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen, Vereinsratsund Vorstandschaftssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom/ von der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen

§ 13 Vereinsordnungen

Innerhalb des Vereins gibt es eine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung und bei Bedarf weitere Ordnungen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Auflösung des Vereins kann nur in einer 1. Die außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsrat mit einer Mehrheit von vier Fünftel seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. In dieser Versammlung müssen abweichend von den Bestimmungen des § 9 mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Abstimmung ist namentlich durch zu führen.
- 4. Kommt eine Beschlussfassung auf Grund mangelnder Anwesenheit nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hin zu weisen.
- 5. Kommt ein Auflösungsbeschluss zustande, so sind von der gleichen Versammlung die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln. Liquidatoren sind der Vorstand oder die von der Mitgliederversammlung mit der Liquidation beauftragten Personen.
- 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Moosburg zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere wieder zur Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.



























Telefon: +49 8761 2490

Telefax: +49 8761 2002

Öffnungszeiten:

Mo.-Mi.: 08.00 - 12.00 Uhr

Do.: 15.00 - 17.45 Uhr Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr







§ 15 Anzeige an das Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche den im § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Schlussbestimmungen

vorstehende Neufassung der Vereinssatzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 10. April 2024 genehmigt.



























